



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

Herrn Staatsrat
Thomas Schuster
Behörde für Inneres und Sport Hamburg

- nur per E-Mail -

Bernd Krösser

Staatssekretär

Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Postanschrift
11014 Berlin

Tel. +49 30 18 681-11112

Fax +49 30 18 681-511112

StK@bmi.bund.de

www.bmi.bund.de

Berlin, 7. Februar 2025

Sehr geehrter Herr Staatsrat,

nach Auffassung des BMI kann der Leistungsausschluss für vollziehbar ausreisepflichtige Dublin-Fälle gem. § 1 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 AsylbLG – als eine von mehreren möglichen Auslegungen – wie folgt ausgelegt werden:

I. Zur Feststellung der rechtlichen und tatsächlichen Ausreisemöglichkeit durch das BAMF

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems (Sicherheitspaket), welches am 31.10.2024 in Kraft getreten ist, wird der Leistungsausschluss des § 1 Abs. 4 AsylbLG um sog. „Dublin-Fälle“, d.h. Personen für deren Asylverfahren ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist und die dort Leistungsansprüche haben, ergänzt.

Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG, deren Asylantrag durch eine Entscheidung des BAMF nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 31 Abs. 6 AsylG als unzulässig abgelehnt wurde, für die eine Abschiebung nach § 34a Abs. 1 S. 1 AsylG angeordnet wurde und für die nach der Feststellung des BAMF die Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich ist, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist, sind von Leistungen des AsylbLG grundsätzlich ausgeschlossen.

Sie erhalten bei Bedürftigkeit gem. § 1 Abs. 4 S. 2 bis 8 AsylbLG nur noch sog. Überbrückungsleistungen bis zu ihrer Ausreise, längstens jedoch für einen Zeitraum von zwei Wochen einmalig innerhalb von zwei Jahren. Nicht von § 1 Abs. 4 AsylbLG erfasst werden mithin Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung (Leistungsberechtigung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 4 AsylbLG).

Das BAMF prüft vor Ablehnung des Asylantrags als unzulässig nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 31 Abs. 6 AsylG und Anordnung der Abschiebung nach § 34a Abs. 1 S. 1 AsylG in jedem Einzelfall zielstaats- und inlandsbezogene Abschiebungshindernisse bzw. -verbote. Insbesondere hat das BAMF bereits geprüft, dass dem Ausländer keine Verletzung von Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention oder Artikel 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union im anderen Mitgliedstaat droht.

Damit ist gewährleistet, dass dem Betroffenen die Ausreise in den zuständigen Mitgliedstaat rechtlich und tatsächlich möglich ist. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen bezieht sich auf das Übernahmeverfahren, in dem der zuständige Mitgliedstaat der Aufnahme oder Wiederaufnahme des Betroffenen zugestimmt hat, sowie auf den Zeitpunkt der Zustellung des Dublin-Bescheids. Durch den Hinweis auf die vollziehbare Ausreisepflicht, den alle Dublin-Bescheide als ersten neuen Zusatz enthalten werden, ist die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Ausreise unter den zuvor genannten Prämissen noch einmal kenntlich gemacht.

Die Dublin-Bescheide – außer derzeit im Fall von Italien und Griechenland als zuständige Mitgliedstaaten – werden künftig zur Eröffnung des Leistungsausschlusses folgende Passage enthalten:

„Die Ausreise ist rechtlich und tatsächlich möglich. Der Anwendungsbereich des Leistungsausschlusses nach § 1 Abs. 4 AsylbLG ist (mit Zustellung des Dublin-Bescheids) eröffnet. Der/die Antragsteller/in wird auf die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise in den zuständigen Mitgliedstaat, in dem der Antragsteller nach Richtlinie (EU) 2013/33 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 während des Asylverfahrens leistungsberechtigt ist, hingewiesen. Der/die Antragsteller/in wird aufgefordert, von der Möglichkeit zur freiwilligen Ausreise Gebrauch zu machen und dies vorher mit den zuständigen Stellen abzustimmen.“

Da trotz Zustimmung zur Übernahme im Falle von Griechenland und Italien derzeit von vorneherein in dem Großteil der Fälle zu erwarten ist, dass die sich anschließende Überstellung tatsächlich scheitern wird, werden diese Fallgruppen zunächst nicht vom Ausschluss umfasst. Der BAMF-Bescheid enthält in diesen Fällen keine Hinweise auf den Leistungsausschluss. Sobald zu einem späteren Zeitpunkt die Überstellung nach Italien oder Griechenland möglich wird, teilt das BAMF dies der Leistungsbehörde gesondert mit.

II. Zum Leistungsausschluss

Mit Zustellung eines derart aufgebauten Dublin-Bescheids sind somit – außer im Fall von Italien und Griechenland als zuständige Mitgliedstaaten – die erforderlichen Feststellungen zur rechtlichen und tatsächlichen Ausreisemöglichkeit getroffen und die Voraussetzungen für den Leistungsausschluss nach § 1 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 AsylbLG liegen grundsätzlich vor.

Die Zuständigkeit für die Deckung der existenzsichernden Bedarfe bzw. der Versorgung entsprechend den europarechtlichen Vorgaben dieser vollziehbar ausreisepflichtigen Personen liegt bei dem

zuständigen Mitgliedstaat. Diesen Gedanken haben die Mitgliedstaaten durch Verabschiedung des GEAS-Reformpaketes bekräftigt. In Art. 21 RL (EU) 2024/1346 ist ausdrücklich vereinbart, dass Asylantragsteller ab dem Zeitpunkt, zu dem ihnen eine Entscheidung mitgeteilt wurde, sie gemäß der VO (EU) 2024/1351 in den zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, keinen Anspruch auf im Rahmen der Aufnahme gewährte Vorteile in einem anderen Mitgliedstaat haben als dem, in dem sie sich gemäß der VO (EU) 2024/1351 aufzuhalten haben.

Durch die Ausreise in den zuständigen Mitgliedstaat können die Personen die Deckung ihrer existenzsichernden Bedarfe bzw. die Versorgung entsprechend den europarechtlichen Vorgaben sicherstellen. Die Länder sind gehalten, auf Überstellungen auf freiwilliger Basis hinzuwirken und eine Überstellung binnen zwei Wochen anzustreben.

Eine Abkehr von den geltenden Überstellungsverfahren der Asylantragsteller nach der EU (VO) 604/2013 geht damit nicht einher. Insbesondere können die Länder derzeit nicht auf die Organisation des Überstellungstermines verzichten. Das BAMF wird dafür nach Eintritt der Vollstreckbarkeit der Abschiebungsanordnung eine Abschlussmeldung versenden. Derzeit sendet das BAMF zusätzlich ein Modalitätenschreiben. Die Überstellungsmodalitäten der Mitgliedstaaten sind für die ABH zudem in ZAIPort einsehbar. Eine Vereinfachung durch eine tagesaktuelle Information in ZAIPort, sodass das Modalitätenschreiben künftig entfallen kann, wird zur weiteren Verfahrensstraffung im BAMF angestrebt.

Vor dem Hintergrund des zunächst weiter erforderlichen komplexen Zusammenwirkens der Mitgliedstaaten im Überstellungsprozess kann § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG dahingehend ausgelegt werden, dass Leistungen entzogen werden können, **wenn sich die tatsächliche Ausreisemöglichkeit im Überstellungsprozess so weit verdichtet hat, dass eine Überstellung konkret absehbar ist.**

Parallel arbeitet die Bundesregierung intensiv an dem Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie insbesondere an der Verankerung vereinfachter Überstellungsverfahren und verbindlicher, praktikabler Überstellungsmodalitäten in der neuen AMM-DVO, um das Dublin-Überstellungssystem zu verbessern.

III. Zur Dauer des Leistungsausschlusses

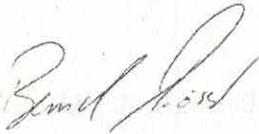
Aus der dargestellten Auslegung des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG ergibt sich auch, dass eine Wiederaufnahme des Leistungsbezugs grundsätzlich nur dann in Frage kommt, wenn sich ein **dauerhaftes Überstellungshindernis** manifestiert.

Ein nicht dauerhaftes Überstellungshindernis, z.B. im Falle des Scheiterns eines Überstellungstermines, führt nicht zum Wegfall der rechtlichen und tatsächlichen Ausreisemöglichkeit und stellt auch die für den Leistungsausschluss erforderliche Verdichtung des Überstellungsprozesses nicht in Frage, da dieser nicht wieder von Beginn an neu zu organisieren ist.

Den Ländern steht es offen, Maßnahmen zu ergreifen, Personen über den Zeitraum der Überbrückungsleistungen hinaus zu versorgen, um zum Beispiel eine bessere Organisation des Überstellungsprozesses gewährleisten zu können.

Die Versorgung erfolgt grundsätzlich nicht als Asylbewerberleistung. Die Härtefallregelung des § 1 Abs. 4 Satz 6 AsylbLG verlangt individuelle Besonderheiten des Einzelfalls, die eine besondere Härte rechtfertigen. Den Leistungsbehörden bleibt es darüber hinaus unbenommen eine Versorgung aus Gründen der Billigkeit oder auf Basis des Ordnungsrechts zu gewähren.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bernd Krösser', written in a cursive style.

Bernd Krösser